

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch und Rettungswesen auf Flugplätzen

07.03.2024

2023-1-2792
hebt auf I-72/83, I-199/83, I-792-16

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen

(vom 20. April 2023)

Die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze ersetzen die Richtlinien für das
Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen vom 01. März 1983
(NfL-I-72/83), geändert durch NfL-I-199/83 vom 11. Oktober 1983, zuletzt
geändert durch NfL-I-792/16 vom 02. August 2016. Diese werden hiermit
aufgehoben.

Bonn, 20.04 2023

Wurden mit Bescheid der LLB TH vom 25.10.2023 zu Bestandteil der
Flugplatzgenehmigung erklärt. = unmittelbar anwendbar

Anwendungsbereich

- Die GG RFFS gelten für Verkehrs- und Sonderlandeplätze sowie Segelfluggelände.
- Sie gelten nicht für Hubschrauberlandeplätze und den Flughafen.
- Der Flugplatzbetreiber ist gemäß § 45 und 53 LuftVZO für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich; dazu gehört ein angemessener Brandschutz bei Luftfahrzeugunfällen.
- Medizinische Rettung gehört nicht dazu.
- GG RFFS sind Anpassung an überarbeiteten ICAO Annex 14

Definitionen

„gewerblicher Flugbetrieb“

der Betrieb eines Flugzeugs

- **gegen Entgelt** oder sonstige geldwerte Gegenleistungen
und
- der **der Öffentlichkeit zur Verfügung steht** *oder* **im Rahmen eines Vertrags**
zwischen einem Betreiber und einem Kunden erbracht wird
und
- bei dem der Kunde **keine Kontrolle über den Betreiber** ausübt

„gewerblicher Luftverkehr“

(commercial air transport – **CAT = AOC**)

bezeichnet den Betrieb von Luftfahrzeugen **zur Beförderung von Fluggästen**, Fracht oder Post **gegen Entgelt** oder sonstige geldwerte Gegenleistungen.

Zwar gewerblicher Flugbetrieb, aber nicht CAT:

- Spezialisierter Flugbetrieb („Arbeitsflüge“ - keine Fluggäste an Bord)
- Absetzen von Fallschirmspringern (Springer = Aufgabenspezialist)
- Ausbildungsflüge (ATO/ DTO – Flugschüler ist kein Fluggast)

Definitionen

„nichtgewerbliche Tätigkeit“

der Betrieb eines Luftfahrzeugs

- ohne Zahlung eines Entgelt oder einer sonstigen geldwerten Gegenleistungen

oder

- der nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht *und* auch nicht im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Betreiber und einem Kunden erbracht wird (reiner Vereinsflugbetrieb)

oder

- bei dem der Kunde Kontrolle über den Betreiber ausübt

Definitionen

Ausnahmsweise wird gewerblicher Luftverkehr mit Luftfahrzeugen als **nichtgewerblicher Flugbetrieb** angesehen - und darf somit ohne AOC durchgeführt werden - wenn es sich um

- Flüge auf Kostenteilungsbasis *oder*
- Einführungsflüge

handelt.

Öffnungszeit:

Siehe Flugplatzgenehmigung, z.B. 06:00 bis 22:00

Betriebszeit:

Ist die Zeit in der tatsächlich Flugbetrieb stattfindet.
Veröffentlicht im AIP

Konkrete Anforderungen

Anforderungen werden unterschieden nach

- ICAO-konformer RFFS und
- Nicht-ICAO-konformer RFFS

Konkrete Anforderungen

ICAO-konformer RFFS

Für Flugplätze, die einem der nachfolgenden Kriterien entsprechen

- regelmäßig monatlich 60 Flugbewegungen mit Luftfahrzeugen über 5,7 t
- regelmäßiger gewerblicher Luftverkehr mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen

müssen innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ICAO-konformer RFFS Vorhalten.

Als regelmäßiger Verkehr gilt solcher, der ohne vorherige Anmeldung, innerhalb der genehmigten Betriebsgrenzen des Flugplatzes und innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes durchgeführt werden kann.

Konkrete Anforderungen

Nicht-ICAO-konformer RFFS

Alle Flugplätze, auf welche die vorgenannten Kriterien nicht zutreffen.

- Sonderlandeplätze
- Segelfluggelände
- Verkehrslandeplätze?

An diesen Flugplätzen gibt es keine veröffentlichten Betriebszeiten.

Nicht-ICAO-konformer RFFS

Technische Grundausstattung:

- An Flugplätzen ohne motorgetriebene Luftfahrzeuge müssen keine Löschmittel vorgehalten werden, wird aber empfohlen.
- An Flugplätzen bis 2000 kg MTOW sind Handfeuerlöscher vorzuhalten
- An Flugplätzen an denen regelmäßig Luftfahrzeuge mit mehr als 2000 kg verkehren, ist ein:
 - 50 Liter Schaumlöschgerät oder
 - ein 50 kg Pulverlöschgerät vorzuhalten.
- Material für Erste Hilfe:
 - Verbandskasten

Nicht-ICAO-konformer RFFS

Technische Grundausrüstung:

- Werkzeuge
- Alarmplan
 - Ein Alarmplan, der die Benachrichtigung der zur Brandbekämpfung, Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen außerhalb des Flugplatzes heranzuziehenden Kräfte (z.B. allgemeine Feuerwehr, Notarzt, Krankenhaus) beschreibt.
- Personal
 - keine Anforderungen an bereitzustellendes Personal
 - Betriebsangehörige (Flugplatzpersonal, Vereinsmitglieder) sollten regelmäßig in die vorgehaltene Ausrüstung und in den Alarmplan eingewiesen sein

ICAO-konformer RFFS

Bestimmung der Flugplatzkategorie:

1. Festlegung/ Ermittlung des Referenzflugzeugs

- Das angebotene Schutzniveau wird durch die vorhandenen Lösch- und Rettungsmittel sowie der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte gebildet. Die Anforderungen an das Schutzniveau richten sich nach der maßgeblichen Flugplatzkategorie.
- „Die Kategorie basiert auf den längsten Luftfahrzeugen die normalerweise den Flugplatz benutzen und ihrer Rumpfbreite“
 - **Der tatsächlicher Verkehr ist relevant!**
 - **nicht nach der in der Betriebsgenehmigung zugelassenen Luftfahrzeugen, z.B. 5,7 t**

ICAO-konformer RFFS

Bestimmung der Flugplatzkategorie:

2. Einordnung nach Tabelle

- Der Flugplatzbetreiber ermittelt anhand seiner Verkehrszahlen das Luftfahrzeug welches normalerweise mit der größten Rumpflänge und Durchmesser seinen Platz benutzt.
- Gemäß Tabelle 1 folgt daraus seine Flugplatzkategorie

Tabelle 1 Bestimmung der Flugplatzkategorie des Rettungs- und Brandbekämpfungsdienstes

Abmessungen des Luftfahrzeugs		Flugplatzkategorie bei...	
Länge	Rumpfbreite	...Beförderung von Passagieren	...ausschließlicher Beförderung von Fracht
bis 9 m	2 m	1	1
9 m bis 12 m	2 m	2	2
12 m bis 18 m	3 m	3	3
18 m bis 24 m	4 m	4	4
24 m bis 28 m	4 m	5	5
28 m bis 39 m	5 m	6	5
39 m bis 49 m	5 m	7	6
49 m bis 61 m	7 m	8	6
61 m bis 76 m	7 m	9	7
76 m bis 90 m	8 m	10	7

Bestimmung der Flugplatzkategorie:

3. Möglichkeiten der Reduktion

- Die Kategorie kann reduziert werden, wenn die maßgeblichen Luftfahrzeuge der höchsten Kategorie, die den Flugplatz normalerweise nutzen, in den drei verkehrsreichsten aufeinander folgenden Monaten weniger als 700 Flugbewegungen verursachen.

ICAO-konformer RFFS

Anforderungen an die Flugplatzkategorie:

1. Bereitstellungszeiten

Während der veröffentlichten Betriebszeiten muss Feuerlösch- und Rettungsdienst gemäß der festgelegten Flugplatzkategorie vollumfänglich bereitgestellt werden.

ICAO-konformer RFFS

Anforderungen an die Flugplatzkategorie:

2. PPR

- Findet nur zu festgelegten Zeiten, außerhalb der Betriebszeiten oder nur vereinzelt **gewerblicher Luftverkehr** statt, der die Bereitstellung von Feuerlösch- und Rettungsdiensten erfordert und der einer Anmeldepflicht unterliegt (PPR), muss zu diesen Zeiten ein Feuerlösch- und Rettungsdienst gemäß der festgelegten Flugplatzkategorie vollumfänglich bereitgestellt werden.
- Vor und nach dem geplanten Flugbetrieb müssen die notwendigen Feuerlösch- und Rettungsdienste des Flugplatzes in einem definierten Zeitraum bereitgestellt werden. Dieser beträgt 15 Minuten.
- Außerhalb dieser Zeit Grundausstattung.

ICAO-konformer RFFS

Anforderungen an die Flugplatzkategorie:

3. Reduktion Kategorie – NOTAM

Hat der Ausfall von Personal oder vorgehaltener Technik eine Reduktion der veröffentlichten Feuerlöschkategorie des Flugplatzes zur Folge, ist dies unverzüglich durch den Flugplatzbetreiber per NOTAM und soweit möglich per Flugfunk bekannt zu geben.

4. Möglichkeit der temporären Erhöhung (O/R)

Der Flugplatz kann auch für den temporären Einsatz eine höhere Feuerlöschkategorie anbieten, welche mit einem gewissen Vorlauf vom Piloten/ Betreiber angefordert werden kann.

RFFS Kategorie 3, O/ R 5

ICAO-konformer RFFS

Materielle Anforderung

1. Fahrzeuge

- Die Anzahl der Einsatzfahrzeuge muss der Kategorie entsprechen.

Tabelle 2 Erforderliche Anzahl Einsatzfahrzeuge

Flugplatzkategorie	Einsatzfahrzeuge
1	1
2	1
3	1
4	1
5	1
6	2
7	2
8	3
9	3
10	3

- Auf den Rettungs- und Löschfahrzeugen sollte eine dem Umfang des Flugbetriebs entsprechende Rettungsausrüstung vorhanden sein.

Siehe ICAO Airport Service Manual (Doc 9137) Part 1 – Rescue and Firefighting

ICAO-konformer RFFS

Materielle Anforderung

2. Löschmittel

- Es müssen geeignete und ausreichende Löschmittel auf dem Flugplatz bereitgestellt werden.
- Die entsprechend der Flugplatzkategorie vorzuhaltenden Mengen und Ausstoßraten richten sich nach Tabelle 3.

Tabelle 3 Erforderliche Löschmittel und Ausstoßraten beim Löschangriff

Flugplatz- kategorie	Hauptlöschmittel						Zusatzlöschmittel	
	Schaum der Leistungsklasse A		Schaum der Leistungsklasse B		Schaum der Leistungsklasse C		Pulver (kg)	Ausstoß- rate (kg/Sekun- de)
	Wasser (L)	Ausstoß- rate Schaum- lösung (L/min)	Wasser (L)	Ausstoß- rate Schaum- lösung (L/min)	Wasser (L)	Ausstoß- rate Schaum- lösung (L/min)		
1	350	350	230	230	160	160	45	2.25
2	1000	800	670	550	460	360	90	2.25
3	1800	1300	1200	900	820	630	135	2.25
4	3600	2600	2400	1800	1700	1100	135	2.25
5	8100	4500	5400	3000	3900	2200	180	2.25
6	11800	6000	7900	4000	5800	2900	225	2.25
7	18200	7900	12100	5300	8800	3800	225	2.25
8	27300	10800	18200	7200	12800	5100	450	4.5
9	36400	13500	24300	9000	17100	6300	450	4.5
10	48200	16600	32300	11200	22800	7900	450	4.5

ICAO-konformer RFFS

Materielle Anforderung

3. Rettungsausrüstung / Werkzeuge

- Kategorie 1 bis 2 orientiert sich an den Angaben in den GG.
- Kategorie 3 und darüber richtet sich nach den Angaben im ICAO Airport Service Manual (Doc 9137) Part 1 – Rescue and Firefighting

ICAO-konformer RFFS

Materielle Anforderung

4. Reaktionszeit

- Drei Minuten nach der Alarmauslösung soll das Einsatzfahrzeug an jedem Punkt der Flugbetriebsflächen Löschmittel mit mindestens 50 % der geforderten Ausstoßrate abgeben können.
- Nachfolgende Einsatzfahrzeuge, für zusätzliche Löschmittel dürfen nicht später als vier Minuten nach der Alarmierung eintreffen.

ICAO-konformer RFFS

Materielle Anforderung

5. Persönliche Schutzausrüstung

- Sämtliche Einsatzkräfte müssen zur wirksamen und sicheren Erfüllung ihrer Aufgaben mit persönlicher Schutzkleidung (Feuerwehrrhelm, feuerfeste Jacke, feuerfeste Hose, Feuerwehrhandschuhe, Feuerwehrstiefel) ausgerüstet sein.
- Der Einsatz von Atemschutzgeräten ist grundsätzlich nicht vorgesehen für Flugplätze mit der Kategorien 1 bis 3.

ICAO-konformer RFFS

Personelle Anforderung

1. Personal

- Während des / der (**Flugbetriebs**) **Betriebszeit** muss entsprechend der Kategorie ausreichend geschultes und kompetentes Personal zur Verfügung stehen, um die Rettungs- und Löschfahrzeuge zu betreiben. Die Reaktionszeiten sind auch einzuhalten wenn das vorgesehene Personal zusätzliche Aufgaben auf dem Flugplatz wahrnimmt.

Tabelle 4 Erforderliches Personal pro Flugplatzkategorie

Flugplatzkategorie	Erforderliche Einsatzkräfte
1	mind. 1 Person oder gemäß TRA
2 und 3	mind. 2 Personen oder gemäß TRA

- Bei Flugbetrieb nach PPR ist Grundausstattung erforderlich, es sei denn gewerblicher Luftverkehr, dann entsprechende Kategorie.

ICAO-konformer RFFS

Personelle Anforderung

2. Personal

- Für die Bestimmung der Anzahl des für die Rettung und Brandbekämpfung erforderlichen Personals und dessen Persönliche Schutzausrüstung ist eine Aufgaben- und Ressourcenanalyse (Task Resource Analysis TRA) für den kritischsten, realistischen Flugunfall (worst credible case) durchzuführen.
- Eine ausführliche Beschreibung und Beispiele von TRAs sind im Kapitel 10.5 des ICAO Airport ServiceManual (Doc 9137) Part 1 – Rescue and Firefighting enthalten.
- **Festlegungen:**
Flugplätze der Flugplatzkategorien 1 bis 3 an denen in der Regel nur Luftfahrzeuge mit nicht mehr als 11 Sitzplätzen verkehren, dürfen auf eine TRA verzichten

ICAO-konformer RFFS

Personelle Anforderung

3. Ausbildung

- Das gesamte Personal für den Feuerlösch- und Rettungsdienst muss angemessen geschult werden.
- Zu diesem Zweck ist für die Ausbildung von Personen, die an den Rettungs- und Feuerlöschdiensten des Flugplatzes beteiligt sind, durch den Flugplatzbetreiber ein Ausbildungsprogramm zu erstellen und umzusetzen.
- Es gelten die generellen Anforderungen gemäß ICAO PANS Aerodromes (Doc 9981), Part II, Chapter 1 (Kategorie ICAO)

ICAO-konformer RFFS

Personelle Anforderung

3. Ausbildung

- Für die **Flugplatzkategorie 1** ist die Ausbildung der für den Feuerlösch- und Rettungsdienst vorgesehenen Personen an den Vorort bereitgestellten Feuerlösch- und Rettungsmittel durch eine fachkundige Person alle zwei Jahre durchzuführen.
- Die Bedienung der Feuerlösch- und Rettungsmittel soll regelmäßig geübt werden.
- Eine einmalige Einweisung in verschiedene Luftfahrzeugtechnologien mit den Schwerpunkten auf Rettungssysteme bei Kleinflugzeugen und Luftsportgeräten sowie besondere Gefährdungen bei CFK/GFK Bränden wird empfohlen. (Carbonfaserverstärkte Kunststoffe / Glasfaserverstärkte Kunststoffe)

ICAO-konformer RFFS

Personelle Anforderung

3. Ausbildung

- Für die **Flugplatzkategorie 2** ist die Ausbildung wie für die Kategorie 1
- Die einmalige Einweisung in die Luftfahrzeugbrandbekämpfung soll aber nach Anhang 3 der GG erfolgen.

ICAO-konformer RFFS

Personelle Anforderung

3. Ausbildung

- Für die **Flugplatzkategorie 3 - 5** ist eine Grundausbildung der für den Feuerlösch- und Rettungsdienst gemäß den Inhalten des Anhang 4 der GG durchzuführen.
- Alle zwei Jahre ist eine Wiederholungsschulung gemäß den Inhalten des Anhang 5 durchzuführen.
- Die Bedienung der Feuerlösch- und Rettungsmittel soll regelmäßig geübt werden.
- Werden die Feuerlösch- und Rettungsdienste überwiegend durch externe Kräfte bereitgestellt, sollten ortsbezogene Einweisungen unter Berücksichtigung der Inhalte des Anhangs 4 erfolgen.

ICAO-konformer RFFS

Personelle Anforderung

4. Notfallübung

- Notfallübungen dienen dem Flugplatzbetreiber, um den Umfang, Inhalt und die Eignung seines Notfallplans zu überprüfen und entsprechende Verbesserungen bezüglich seiner Wirksamkeit einzuleiten.
- Für Flugplätze der Kategorie 1 – 2 ist mit der örtlichen Feuerwehr und den örtlichen medizinischen Rettungskräften in Abständen von höchstens zwei Jahren eine Anfahrtsübung durchzuführen.
- Für Flugplatzkategorie 3 und höher Eine soll eine Notfallübung in Abständen von höchstens zwei Jahren durchgeführt werden.
- Die Übung hat unter Aufsicht der zuständigen Behörde zu erfolgen.

ICAO-konformer RFFS

Personelle Anforderung

5. Notfallplan

- Flugplätze die nach ICAO-konformer RFFS unterliegen müssen einen Notfallplan aufstellen.
- Hilfestellung bei der Erstellung von Notfallplänen für Flugplätze bietet das ICAO Airport ServiceManual (Doc 9137) Part 7 - Airport emergency planning
- Oder ein Beispiel im Anhang 2 der GG

ICAO-konformer RFFS

Personelle Anforderung

6. Notwendigkeit einer TRA (Aufgaben- und Ressourcenanalyse (Task Resource Analysis))

- Nur erforderlich bei ICAO konformer RFFS
- wenn Kategorie ≥ 4
- oder regelmäßig Luftfahrzeuge mit mehr als 11 Sitzplätzen
- Eine ausführliche Beschreibung und Beispiele von TRAs sind im Kapitel 10.5 des ICAO Airport Service Manual (Doc 9137) Part 1 – Rescue and Firefighting enthalten

Veröffentlichung im AIP

1. Art und Weise

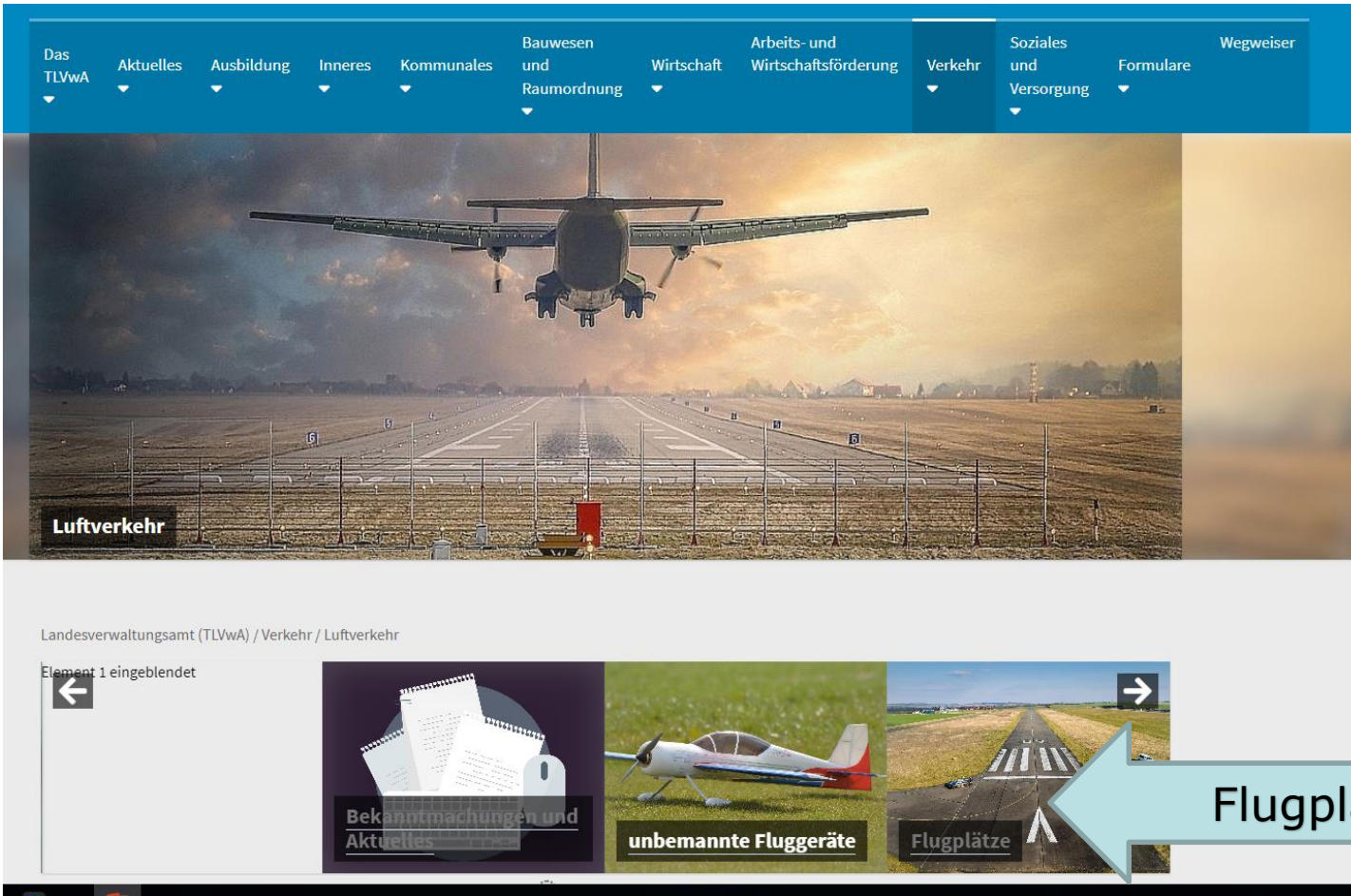
- Die Angaben über Feuerlösch- und Rettungsdienste sind in der AIP IFR wenn vorhanden und VFR zu veröffentlichen.
- Die Bekanntgabe der verfügbaren Feuerlösch- und Rettungsdienste **muss durch die zuständige Luftfahrtbehörde** freigegeben werden.

Beispiel 1: Flugplätze mit technischer Grundausstattung gem. Nummer 4	
<i>RFFS</i>	nicht verfügbar
Beispiel 2: Flugplätze mit technischer Grundausstattung gem. Nummer 4; RFFS CAT 1 auf Anforderung	
<i>RFFS</i>	nicht verfügbar, CAT 1 O/R (H24)
Beispiel 3: ICAO CAT 1 während der Betriebszeiten verfügbar	
<i>RFFS</i>	<i>während der Betriebszeiten (TIME): CAT 1</i>
Beispiel 4: Beispiel 3 und Bereitstellung von RFFS CAT 1 außerhalb der Betriebszeiten möglich	
<i>RFFS</i>	<i>während der Betriebszeiten (TIME): CAT 1, andere Zeiten O/R (H24)</i>
Beispiel 5: Beispiel 3 und Erhöhung der RFFS auf CAT 2 auf Anfrage möglich	
<i>RFFS</i>	<i>während der Betriebszeiten (TIME): CAT 1, CAT 2 O/R (H24)</i>

1. Umsetzung Frist, Übergangsregelung

- Die Anforderungen dieser Gemeinsamen Grundsätze sind innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten von den Landesluftfahrtbehörden umzusetzen.
- Ist die zu veröffentlichende Flugplatzkategorie nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Grundsätze festgelegt, so wird seitens der Landesluftfahrtbehörde in der AIP VFR / IFR für den betreffenden Flugplatz der Feuerlösch- und Rettungsdienst als „nicht verfügbar“ gekennzeichnet und veröffentlicht.

2. Weiteres Vorgehen



The screenshot shows the website of the Thüringen state government. The top navigation bar includes links for 'Das TLVwA', 'Aktuelles', 'Ausbildung', 'Inneres', 'Kommunales', 'Bauwesen und Raumordnung', 'Wirtschaft', 'Arbeits- und Wirtschaftsförderung', 'Verkehr', 'Soziales und Versorgung', 'Formulare', and 'Wegweiser'. The 'Verkehr' menu is expanded, showing a large image of a propeller plane on a runway with the label 'Luftverkehr'. Below this, the breadcrumb trail reads 'Landesverwaltungsamt (TLVwA) / Verkehr / Luftverkehr'. A sidebar on the left indicates 'Element 1 eingeblendet'. The main content area features three tiles: 'Bekanntmachungen und Aktuelles' (with a document icon), 'unbemannte Fluggeräte' (with a small plane icon), and 'Flugplätze' (with a runway icon). A large blue arrow points from the 'Flugplätze' tile towards the right, where the text 'Flugplätze' is displayed in a separate box.

2.1. Formblatt herunterladen:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr>

Reiter: *Flugplätze - Formulare*

2.2. Formblatt ausfüllen und mit Anlagen an LLB TH senden

2.3. Frist 20.04.2024

Umsetzung

3. Formblatt LLB TH

Mitteilung über die Flugplatzkategorie für das Feuerlösch- und Rettungswesen	
Angaben zum Flugplatz	
Verkehrslandeplatz ☐	Sonderlandeplatz ☐ Segelfluggelände ☐
Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Zugelassene MTOM laut Flugplatzgenehmigung	
Zugelassene Luftfahrzeugkategorien	
Angaben zum Flugplatzbetreiber	
Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Vertretungsberechtigte Person	
Telefon:	
E-Mail:	
Flugplatz mit technischer Grundausstattung ☐ Flugplatzkategorie Feuerlösch- und Rettungsdiensten nach ICAO: O/R ☐ PPR ☐	
Begründung: gewerblicher Luftverkehr: ja ☐ nein ☐ monatlich < 60 Flugbewegungen MTOM > 5,7 t: ja ☐ nein ☐	

Umsetzung

Referenz-Luftfahrzeugmuster:
< als 11 Sitzplätze: ja ☐ nein ☐
Anzahl der Flugbewegungen Referenz-Luftfahrzeugmuster:
Reduzierung Kategorie: ja ☐ nein ☐
Verkehrsreichsten drei aufeinander folgende Monate < 700 Flugbewegungen mit Luftfahrzeugmuster: ja ☐ nein ☐
Feuerlöschmittel/Löschmitteleinheiten:
Hauptlöschmittel: A ☐ B ☐ C ☐
Vorgesehen
Vorhanden
Zusatzlöschmittel:
Mindestanzahl Einsatzfahrzeuge:
Rettungs-/Löschfahrzeuge:
Personelle Anforderungen:
Mindestanzahl Personal:
Referenz-Luftfahrzeug: mehr als 11 Sitzplätze ☐ weniger als 11 Sitzplätze ☐
TRA (Task Resource Analysis) erforderlich: ja ☐ nein ☐
beigefügt: ja ☐ nein ☐

Reduzierung
Kategorie

AIP Veröffentlichung: IFR ☐ VFR ☐	
RFFS - Rescue and Firefighting Services (Feuerlösch- und Rettungsdienst) 	
O/R auf Kategorie	
Zeiten:	
Vorlauf:	
Alarmplan ausgegangen ☐	
Notfallplan erstellt und beigefügt ☐	
sonstige Anmerkungen:	
Am	Geprüft von:
Unterschrift	Am
	Unterschrift
Eingereicht von	Freigegeben von
Am	Am
Unterschrift	Unterschrift
Dienstsiegel	

für Veröffentlichung

auszufüllen von LLB TH

4. abschließende Bearbeitung LLB TH

- nach Eingang bei LLB TH wird das Formblatt geprüft, ggf. freigegeben/ beanstandet
- originales Formblatt nach Freigabe zurück an Flugplatz
- LLB TH leitet Veröffentlichung für die AIP weiter an DFS
- Flugplatz muss umgehend dementsprechende Kategorie herstellen
- erfolgt dies nicht, wird der Flugplatz als „**nicht verfügbar**“ gekennzeichnet

Fliegen ohne Flugleiter

Es wird keine „WildWest- oder Busch-Fliegerei“ geben!

Ausblick

Derzeit in Länder-Abstimmung frühestens IV. Quartal 2024

Grundsätze des Bundes und der Länder zum Einsatz verantwortlicher Personen als Flugplatzbetriebsleiter auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste

-ENTWURF-

Die Grundsätze sollen Verantwortlichkeiten und Befugnisse klarstellen sowie zu einer möglichen Vereinheitlichung von Aufgaben, Bestellung und Qualifikation eines Flugplatzbetriebsleiters beitragen.

Folgende Arbeitsschritte wären durchzuführen:

- Veröffentlichung von Grundsätzen zum Einsatz von Flugbetriebsleitern.
- Änderung Durchführung von Flugfunk auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste.
- Ersetzen des Begriffes „Flugleiter“ in
 - § 53 LuftVZO
 - § 70 LuftVG
 - §§ 7, 21h, 23 LuftVO
 - diverse Nfl.
- Überarbeitung der Musterdienstanweisung Luftaufsichtspersonal
- Überarbeitung AIP VFR (GEN, AD)

Grundlagen fehlen:

- Es fehlt ein einheitliches Verständnis über die Aufgaben und Befugnisse eines „Flugleiters“.
- Es fehlt eine Beschreibung der Ausbildung von Flugleitern.
- Es fehlt eine einheitliche Bewertungsgrundlage nach der die Luftfahrtbehörde einen Flugleiter einfordert.
- Es fehlen vereinheitlichte flugbetriebliche Verfahren und deren Veröffentlichung bei fliegen ohne Flugbetriebsleiter.

Hintergrund:

- Aufgabe soll sein das Fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiters auch Flugplatzübergreifend zu ermöglichen.
- Für Ortsansässige ist es auch heute schon teilweise möglich, aber nur unter Auflagen und Einschränkungen.

In der Praxis:

- Der Flugplatzbetreiber bestimmt über den Flugbetrieb ohne Flugplatzbetriebsleiter.
- Auch wenn die LLB dem Flugbetrieb ohne Flugplatzbetriebsleiter zugestimmt hat.
- Gründe können sein:
 - innerhalb der Betriebszeit
 - gewerblicher Luftverkehr
 - Mischflugbetrieb
 - Nachtflug
 - besondere Bedingungen

Denn:

- **Der Flugplatzbetreiber** ist immer in der Verantwortung seinen Verpflichtungen gem. §§ 45, 53, 58 LuftVZO nachzukommen:
 - den betriebssicheren Zustand des Flugplatzes sicherzustellen
 - wichtige Informationen über örtliche Gegebenheiten kommunizierenund das auch ohne Flugbetriebsleiter
 - Zustand Flugbetriebsflächen
 - Abgabe/ Erfüllung der Verantwortung für die Zustandskontrolle Flugbetriebsflächen, z. B. an Luftfahrzeugführer
 - eventuell vorhandener Flugbetrieb und Art
 - Betriebseinschränkungen (z. B. im Feuerlösch- und Rettungswesen)
 - Abwicklung Flugfunkverkehr, Verhalten und Meldungen in der Platzrunde
 - Abstellen des Luftfahrzeugs
 - Abwicklung Flugdatenerfassung
 - Abwicklung Bezahlung Landeentgelt
 - Anwesenheit oder Erreichbarkeit des Flugplatzbetreibers, des Flugplatzbetriebsleiters oder einer sachkundigen Person

Nicht dabei ist zu vergessen:

- Unabhängig von allem, ist das Feuerlösch- und Rettungswesen nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ sicherzustellen.

- Wie **könnte** der Weg zu fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiter aussehen?
- Flugplatzbetreiber erarbeitet ein Konzept für das „Fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiter“, legt dieses bei der Landesluftfahrtbehörde vor und stimmt es mit ihr ab
- Konzept wird als Auflage/ Anlage der Flugplatzgenehmigung genehmigt
- Flugbetriebsordnung ist um die Regelungen des Konzepts zu ergänzen
- auch Änderungen am Konzept sind genehmigungspflichtig